

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die öffentliche Sitzung**  
**des Umwelt-, Sozial- und Kulturausschusses**  
**vom Dienstag, 15. Mai 2012**

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer  
 Schriftführer/in: Herr Ipsen

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
3. Bgm. Riedl	Mitglied	X		
SR Bachmeier	Mitglied	X		
SR Gietl	Mitglied	X		
SR Gruber	Mitglied	X		
SR Rauscher	Mitglied	X		
SR Schedo	Mitglied	X		
SR Warg-Portenlänger	Mitglied	X		
SR Will	Mitglied	X		
SR Brilmayer	Mitglied		X	
SR Zwingler	Mitglied		X	

zusätzlich anwesend:

2. Bgm. Ried	Zusätzliche Einladung	X		
SR Schechner jun.	Zusätzliche Einladung	X		als Zuhörer

Berater:

Herr Ipsen	Berater	X		
------------	---------	---	--	--

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Umwelt-, Sozial- und Kulturausschusses fest.

**TOP 1.**

**Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Aufgrund einer Anfrage von Stadträtin Will hat es im Ausschuss eine Aussprache zum Thema Baumbestattungen gegeben und es wurde eine Fahrt nach Bad Feilnbach vereinbart.

Anschließend gab es noch ein Arbeitsgruppentreffen im Rathaus, in dem vereinbart worden ist, Änderungen der in der Anlage beiliegenden Friedhofs- und Bestattungssatzung vorzunehmen.

Ziel ist es, die bereits praktizierte Beerdigung von Sternenkindern sowie die neue Möglichkeit der Bestattung an Familien- und Gemeinschaftsbäumen satzungsmäßig zu erfassen.

### Folgende Änderungen müssten vorgenommen werden:

§§1 bis 6 bleiben unverändert.

#### § 7 Aushebung und Tiefe der Gräber

(2) Die Mindestdiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle

a) bei Erdbestattungen

**von Leibesfrüchten 0,90 m**

bei Kindern unter 10 Jahren 1,25 m

bei den übrigen Verstorbenen 1,00 m

b) bei Urnenbeisetzungen

**allgemein und in der anonymen Grabstätte  
oder Familien- und Gemeinschaftsbäumen**

**1,00 m**

#### § 8 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit beträgt 12 Jahre, **bei Leibesfrüchten** und bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs 6 Jahre.

(2) Bei besonders dauerhaftem Sargmaterial kann eine längere Ruhefrist festgesetzt werden.

#### § 9 bleibt unverändert

#### § 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen kann nur ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelgräber

b) Doppelgräber

c) Familiengräber

d) Besondere Gräber

e) Kindergräber

f) Urnengräber

**g) Gedenk- und Ruhestätte für Sternen Kinder**

**h) Aschenstätten unter Bäumen (Familien- und Gemeinschaftsbäume)**

(3) Die Lage, Art und Größe der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen. Sie sind innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und entsprechend verpflockt.

**Die Lage der Familien- und Gemeinschaftsbäume auf dem Friedhof richtet sich nach den Bestandsplänen. Jeder Baum wird gekennzeichnet mit (F) für Familienbaum und (G) für Gemeinschaftsbaum und fortlaufend nummeriert.**

(4) **Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.**

§§ 11, 12, 13, 14 und 15 bleiben unverändert.

#### § 16 Beisetzung der Urnen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnengräbern,

b) bestehenden Grabstätten auf dem „Alten Friedhof“, für die ein Nutzungsrecht besteht.

c) in allen Grabstätten auf dem „Neuen Friedhof“, für die ein Nutzungsrecht besteht.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnengrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Eine Beisetzung der Urnen übereinander ist möglich.

#### Neu § 17 Gedenk- und Ruhestätte für Sternen Kinder

(1) **Die Bestattung von Leibesfrüchten, Fehl-, Früh- und Totgeburten sowie**

Säuglingen bis zu 6 Wochen ist in der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder im Neuen Friedhof als Urnen- oder Erdbestattung nur auf Verlangen eines Berechtigten möglich.

- (2) Die Ausgrabung von Särgen oder Urnen nach erfolgter Beisetzung aus dieser Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (3) Die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Ebersberg sowie in deren Anlage B aufgeführten Bestimmungen über die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmäler sowie die Anlegung und Pflege der Grabstätten gelten nicht für die Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder.

#### § 18 Aschenstätten unter Bäumen

- (1) Aschenstätten unter Bäumen auf dem Friedhof können in Form von Gemeinschaftsbestattungsplätzen (Gemeinschaftsbäume) oder als Bestattungsstätten für Familien (Familienbaum) belegt werden.
- (2) Der Familienbaum kann als Einzelplatz oder als letzte Ruhestätte für eine Familie für 30 Jahre genutzt werden.
- (3) Am Gemeinschaftsbaum werden Urnen von Personen unterschiedlicher Herkunft und Abstammung am selben Baum beigesetzt.
- (4) Für die Beisetzung sind nur biologische abbaubare Urnen zugelassen. Umbettungen der Urnen sind deshalb ausgeschlossen.
- (5) Die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Ebersberg sowie in deren Anlage A und B aufgeführten Bestimmungen über die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmäler sowie die Anlegung und Pflege der Grabstätten gelten nicht für die Bestattung von Urnen unter den Familien- und Gemeinschaftsbäumen.

#### § 17 / Neu § 19 Nutzungsrecht

- (1) An Grabstätten kann ein Nutzungsrecht begründet werden. Das Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst, seinen Ehegatten und die Verwandten bis zum zweiten Grad in einem bestimmten Grab beisetzen zu lassen. Ein Anspruch auf Begründung eines solchen Rechts besteht nicht.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann an der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder nicht erworben werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Nutzungsrecht nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für 6 bzw. 12 Jahre verliehen und kann vor Ablauf des Rechtes um weitere 6 bzw. 12 Jahre verlängert werden. Über die Verleihung und Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.

#### §18 / Neu § 20 Übergang des Nutzungsrechts im Erbfall

Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen

1. wem dieses Recht durch letztwillige Verfügung zugewandt ist;
2. der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt und er zu dem in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Personenkreis gehört, unter mehreren Erben jedoch nur der Älteste.

§ 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§§ 19 bis 24 werden Neu §§ 21 bis 26

§ 25 / Neu § 27

Allgemeines

Abs. 1 bis 6 bleiben

Abs. 7 neu

(7) Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder obliegt ausschließlich der Stadt Ebersberg (Friedhofsverwaltung).

(8) Die Gestaltung, der Unterhalt und die Pflege der Familien- und Gemeinschaftsbäume liegt ausschließlich in der Hand der Stadt Ebersberg (Friedhofsverwaltung).

Bei Verlust eines Baumes oder notwendiger Entfernung bestimmt die Stadt Ebersberg (Friedhofsverwaltung), welche Art von Ersatzpflanzung vorzunehmen ist.

§ 26 bis 32 alt / Neu § 28 bis 34

§ 29 / Neu § 31 Ordnungswidrigkeiten

Neu ab Nr. 4

4. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmäler und Einfassungen errichtet oder entgegen § 26 Abs. 1 und 2 entfernt,

5. entgegen § 28 Abs. 1 Leichen nicht oder nicht rechtzeitig in die Aussegnungshalle verbringt;

6. entgegen § 29 Abs. 1 die dort genannten Arbeiten nicht durch einen Bestattungsunternehmer durchführen lässt.

Zudem müssen bei obigen Satzungsänderungen auch einige Regeln in der Anlage B zur Friedhofs- und Bestattungssatzung angepasst werden:

### Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für den Neuen Friedhof

#### § 2 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

(1) Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsicht vorgelegt, damit er sich ein Grab auswählen kann, das seinen Wünschen entspricht. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

(2) In der Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder besteht kein Wahlrecht, an welcher Stelle im Umfeld der Grabstätte die Leibesfrüchte, Fehl-, Früh-, und Totgeburten sowie Säuglinge bis 6 Wochen beigesetzt werden.

Neu:

#### IV. Sonderbestimmungen für die Gedenk- und Ruhestätte für Sternenkinder

Nach der Beisetzung darf nur ein Holzkreuz mit Namensschild für die Dauer von vier Wochen aufgestellt werden. Ferner darf nur natürlicher Blumen-schmuck (Kränze oder Blumensträuße) ohne besondere Gefäße (wie z.B. Schalen usw.) auf dem Begräbnisplatz für die Dauer von vier Wochen niedergelegt werden. Grablichter dürfen nur auf dem gepflasterten Bereich abgestellt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden das Holzkreuz mit Namensschild, der verwelkte Blumenschmuck und andere Gegenstände (wie z.B. Stofftiere, Engelsfiguren usw.) vom Begräbnisplatz durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung legt dann in diesem Bereich eine Rasenfläche an.

**Diskussionsverlauf:**

Unter den Mitgliedern des Ausschusses besteht Einigkeit darüber, künftig Baumbestattungen zuzulassen. Die Baumbestattungen sollten auf beiden Friedhöfen möglich sein. Es soll dazu eine Stellungnahme von Professor Kagerer eingeholt werden.

**Beschluss:**

**Der Umwelt-, Sozial und Kulturausschuss empfiehlt dem Stadtrat die erläuterten Änderungen in der Friedhofs- und Bestattungssatzung sowie in der Anlage B. Bezogen auf die Familien- und Gemeinschaftsbäume müssten noch die Anlage A oder B entsprechend erweitert und die Gestaltung einer Kennzeichnung noch festgelegt werden. Die Einrichtung dieses Angebots auf dem neuen Friedhof soll mit Professor Kagerer erörtert werden.**

9 Ja : 0 Nein

**TOP 2.****Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bündnis 90/Die Grünen bezüglich der Beschränkung des Widmungsumfanges kommunaler Plätze**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Der Antrag des Bündnis 90/Die Grünen liegt in Kopie (Anlage 1) bei. Bürgermeister Brilmayer trägt vor, dass bislang pro Jahr jeweils in der ersten Jahreshälfte ein Zirkus auf dem Volksfestplatz zugelassen worden ist. Anfragen liegen meist ein bis drei pro Jahr vor.

Um dem Inhalt des vorliegenden Antrages gerecht zu werden, bedarf es aber nicht einer Beschränkung des Widmungsumfanges, ein einfacher Beschluss, keine dem Antrag entsprechenden Zirkusse mehr zuzulassen, wäre als Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung ausreichend.

**Diskussionsverlauf:**

Frau Will begründet den Antrag der Grünen ausführlich. Unter den Mitgliedern des Ausschusses gibt es vor allem deshalb Vorbehalte, da die Forderung zu grundsätzlich ist, da die meisten Betriebe sich an die gesetzlichen Vorschriften und somit auch an die des Tierschutzes halten. Zudem scheint die Definition eines wilden Tieres nicht klar zu sein.

Vielmehr sollte die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt des Landkreises intensiviert werden, damit jeder Zirkus vor seinem Gastspielstart kontrolliert werden kann. Darauf sollte der Zirkus schon bei der Antragstellung hingewiesen werden.

**Beschluss:**

Der Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt gemäß dem Antrag der Grünen, die Widmung öffentlicher Plätze so zu beschränken, dass Zirkusse mit Wildtieren dort nicht mehr gastieren dürfen.

1 Ja : 8 Nein

**TOP 3.****Vergabe von Zuschüssen 2012**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Im Haushalt 2012 wurde ein Zuschusskontingent in Höhe von 50.000 € eingeplant; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um 8.000 €.

Diesem Kontingent werden alle freiwilligen Zuschüsse der Stadt an Vereine und Institutionen (außer Freiwillige Feuerwehren) zugerechnet, sofern nicht vertragliche Absprachen bestehen.

Bis zum 30. April wurden bereits Zuschüsse von insgesamt 651,64 € ausgereicht.

Bürgermeister Brilmayer trägt die für das Jahr 2012 beantragten Zuschüsse und Ausfallbürgschaften vor.

Ebenfalls trägt er die Vorschläge der Verwaltung zur jeweiligen Zuschusshöhe vor; das Restbudget für dringende Fälle im zweiten Halbjahr 2012 würde dann noch 3.338,36 € betragen.

### Diskussionsverlauf:

Antragsteller	Zweck	beantragte Summe		Vorschlag Verwalt.	bewilligt Zuschuss
Evangelisches Bildungswerk	Eltern-Kind-Gruppe	160,00 €		0,00 €	0,00 €
Kunstverein Ebersberg	Jahreszuschuss	1.500,00 €		1.500,00 €	1.500,00 €
Kreisbildungswerk Ebersberg	Kess-Kurse	580,00 €		0,00 €	0,00 €
Montessori-Schule Niederseeon	Zuschuss	3.000,00 €		0,00 €	1.500,00 €
Trachtenverein Ebrachtaler	Trachtenkleidung Kind./Jgdl.	8.000,00 €		8.000,00 €	8.000,00 €
Kinderschutzbund	Jahreszuschuss	300,00 €		300,00 €	300,00 €
Kinderschutzbund	neue Küche im Familienzentrum	1.500,00 €		500,00 €	500,00 €
Sängerkreis Wasserburg-Ebg.	Jahreszuschuss	100,00 €	Antrag nicht beziffert, Vorjahre	100,00 €	100,00 €
Theater Zwischenton	Werbung, Bühnenausstattung	100,00 €	Antrag nicht beziffert, Vorjahre	100,00 €	100,00 €
Kino im Alten Kino	Jahreszuschuss	2.500,00 €		2.500,00 €	2.500,00 €
Seniorenstüberfreunde	Zuschuss	880,00 €		750,00 €	750,00 €
Arbeiterwohlfahrt Ebersberg	Jahreszuschuss	920,00 €		920,00 €	920,00 €
Klostersee Pinguins	Jahreszuschuss	500,00 €		200,00 €	200,00 €
Kulturkreis Ebersberg	Jahreszuschuss	3.500,00 €		0,00 €	0,00 €
	Verwaltungsaufgaben	3.000,00 €		2.500,00 €	2.500,00 €
Evang. Bildungswerk	Jahreszuschuss	1.000,00 €	Antrag nicht beziffert; Betrag aus Vorjahren	1.088,00 €	1.088,00 €
Kreisbildungswerk Ebersberg	Jahreszuschuss	8.498,82 €		3.912,00 €	3.912,00 €
Verein Abenteuerspielplatz e. V.	Betreuungskostenzuschuss	2.700,00 €		2.700,00 €	2.700,00 €
	Verwaltungskostenzuschuss	1.600,00 €		1.600,00 €	1.600,00 €
Landfrauenchor Lrk. Ebersberg	Zuschuss 30. jähriges Jubiläum	200,00 €	Antrag nicht beziffert; Betrag geschätzt	100,00 €	100,00 €
Ausländerhilfe Ebersberg	Jahreszuschuss	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €
1. Böllerschützen der Kgl. Priv. Feuerschützen Ebersberg	Obb. Böllerschützentreffen	250,00 €	Antrag nicht beziffert, Vorjahre	200,00 €	200,00 €
Sänger- u. Orchesterverein Ebg.	Jubiläumskonzert	1.000,00 €		1.000,00 €	1.000,00 €
Kulturverein Zorneding-Baldham	Klavierzyklus	2.000,00 €	Antrag nicht beziffert, Betrag aus Vorjahren	2.000,00 €	2.000,00 €
TSV Ebg.+FC Ebg.	überdachte Ersatzspielerbänke a. Kunstrasenplatz	2.000,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €
De Ebersberger Böllerschützen	Partnerschaft m. Trombinis	500,00 €		250,00 €	250,00 €
Schwungrad e.V.	Ehrenamtsmesse, Infomaterial	500,00 €	Antrag nachträglich; nicht beziffert, Betrag aus Vorjahren	350,00 €	350,00 €
		48.788,82 €		34.570,00 €	36.070,00 €

### Beschluss:

Der Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Zuschüsse und Ausfallbürgschaften 2012 wie oben dargestellt zu gewähren. Der Kunstverein soll aber gebeten werden, entsprechende Anträge auch an andere Gemeinden zu stellen. Der Montessorischule soll mitgeteilt werden, dass es sich nicht um einen Gastschulbeitrag handelt, sondern um einen einmaligen Zuschuss für dieses Jahr in Anerkennung der dort geleisteten Arbeit. Die Zuschüsse an den Kulturkreis sowie an den Sänger- und Orchesterverein erfolgen ausnahmsweise in dieser Höhe, da in diesem Jahr jeweils ein Jubiläum gefeiert wird.

9 Ja : 0 Nein

**TOP 4.****Kreisjugendring Ebersberg; Zuschussantrag 2012**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Brilmayer trägt vor, dass der Kreisjugendring Ebersberg für das Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von 4.130,10 € beantragt hat. Der Betrag setzt sich aus dem Grundbetrag von 661 € (3148 Ebersberger Jugendliche á 0,21 €) und einem Anteil von 70% der im Jahr 2011 an Ebersberger Organisationen für Jugendarbeit ausgereichten Fördermittel zusammen. Die restlichen 30% werden – entsprechend der landkreisweiten Vereinbarung – vom Landkreis erstattet. Das gesamte Förderkontingent in Höhe von 45.000 € wurde im Jahr 2011 durch den Kreisjugendring nicht ausgeschöpft; der verbleibende Betrag von 4.824,50 € wurde in das Haushaltsjahr 2012 übernommen. Insoweit verringert sich die Antragssumme an die Gemeinden.

**Beschluss:**

Der Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt dem Kreisjugendring für das Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von 4.130,10 € zu gewähren.

**9 Ja : 0 Nein****TOP 5.****Verschiedenes**

öffentlich

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Brilmayer trägt vor, dass der Vorschlag, den bald neu entstehenden Platz zwischen dem E-EinZ und dem Stadtsaal den Namen Platz der Ehrenamtlichen zu geben, im Vereinskartell breite Zustimmung fand. Den Vorschlag wird er mit dem Eigentümer, der Investorengruppe des E-EinZ, besprechen.

**TOP 6.****Wünsche und Anfragen**

öffentlich

**Sachverhalt:**

a) Auf die Frage von Stadträtin Bachmeier berichtet Bürgermeister Brilmayer, dass der Kanaleinbau in der Dr.-Wintrich-Straße zwar abgeschlossen ist, eine Teerdecke aber noch nicht aufgebracht wird, da in Kürze der Ausbau des Geh- und Radweges gestartet werden soll. Die Straße könnte dann zumindest für eine Richtung geöffnet werden.

b) Auf die Frage von drittem Bürgermeister Riedl bestätigt Bürgermeister Brilmayer, dass die Dr.-Wintrich-Straße im Zuge des Ausbaus des Geh- und Radweges leicht verschwenkt wird.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:30 Uhr

Stadt Ebersberg, den 28.03.2012

Brilmayer  
Sitzungsleiter

Herr Ipsen

Schriftführer/in